

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 847

**Verfassungsrechtliche Anforderungen
an das Schulfach Ethik / Philosophie**

Von

Claudia Erwin



Duncker & Humblot · Berlin

CLAUDIA ERWIN

**Verfassungsrechtliche Anforderungen
an das Schulfach Ethik / Philosophie**

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 847

Verfassungsrechtliche Anforderungen an das Schulfach Ethik / Philosophie

Von

Claudia Erwin



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Erwin, Claudia:

Verfassungsrechtliche Anforderungen an das Schulfach Ethik,
Philosophie / Claudia Erwin. – Berlin : Duncker und Humblot, 2001

(Schriften zum öffentlichen Recht ; Bd. 847)

Zugl.: Münster (Westfalen), Univ., Diss., 1999

ISBN 3-428-10278-9

D 6

Alle Rechte vorbehalten

© 2001 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 3-428-10278-9

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☉

Vorwort

Beim Übergang in die Oberstufe eines nordrhein-westfälischen Gymnasiums machte ich im Jahre 1989 erstmals mit einer Regelung Bekanntschaft, nach der Schülerinnen und Schüler, die sich vom Religionsunterricht abmelden, stattdessen Kurse in Philosophie zu belegen haben. Diese Regelung stieß vielfach auf Mißtrauen. Einerseits schien der Staat zugunsten des Religionsunterrichts und gegen die Möglichkeit der Abmeldung Stellung zu beziehen; andererseits drohte der Philosophieunterricht durch eine Welle unmotivierter „Religionsflüchtlinge“ entwertet zu werden.

Die verfassungsrechtlichen Probleme, die sich aus einer solchen Regelung ergeben, erkannte damals allerdings niemand. Sie darzustellen und zu klären ist Aufgabe der vorliegenden Arbeit. So läßt sich zumindest der erste der oben genannten Vorbehalte ohne weiteres in die Sprache des Verfassungsrechts übersetzen: Die Schülerinnen und Schüler hegten den Verdacht, daß sie durch die verpflichtende Teilnahme an einem anderen Unterricht in ihrem Entscheidungsrecht über die Teilnahme am Religionsunterricht und damit in ihrer Glaubensfreiheit beeinträchtigt werden sollten. Der zweite Vorbehalt, die Sorge um die Qualität des Philosophieunterrichts, ist dagegen auf den ersten Blick als verfassungsrechtlich irrelevant zu erkennen; eine juristische Betrachtung führt aber überraschenderweise genau zu dem umgekehrten Problem, ob nicht der verfassungsrechtlich garantierte Religionsunterricht durch eine Auswahlmöglichkeit, wie sie der Philosophieunterricht darstellt, entwertet wird.

Die Anregung, mich mit diesen Fragen aus verfassungsrechtlicher Sicht zu beschäftigen, verdanke ich meinem Doktorvater Prof. Dr. Pieroth. Nicht nur hierfür gilt ihm jedoch mein herzlicher Dank, sondern auch für seine ständige Gesprächsbereitschaft und seine Hilfsbereitschaft bei allen Fragen und Problemen. Dem Zweitgutachter Prof. Dr. Dr. Krawietz danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Besonders danken möchte ich zudem meinen Eltern, ohne deren Unterstützung diese Arbeit nicht möglich gewesen wäre, und Herrn Dipl. phys. Kurt Garloff, dessen unermüdliche Begeisterung für Fragen sowohl der Textverarbeitung als auch des Verfassungsrechts die Arbeit wesentlich vorangebracht hat.

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 1999 von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung wurden bis Frühjahr 2000 berücksichtigt.

Münster, im Juli 2000

Claudia Erwin

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	17
-------------------------	----

1. Teil

Überblick über die schulrechtliche Ausgestaltung

A. Leitlinien für eine vergleichende Auswertung der Landesregelungen	20
B. Das Verhältnis zwischen Ethik / Philosophie und Religionsunterricht	21
I. Der Geltungsbereich des Art. 7 Abs. 3 S. 1 GG	21
II. Die unterschiedlichen Formulierungen der Teilnahmeverpflichtung	23
III. Die Begriffe des Ersatz- und Alternativfaches	24
IV. Ausnahmen von der grundsätzlichen Teilnahmepflicht	26
1. Weitere Elemente von Zuordnung und Wahl	26
2. Die Regelung hinsichtlich der konfessionsangehörigen Schüler, deren Religionsunterricht an der Schule erteilt wird	27
a) Die Umsetzung des Art. 7 Abs. 2 GG ins Landesrecht	27
b) Das Bestimmungsrecht beim Ersatzfach	28
3. Das Bestimmungsrecht beim Alternativfach	29
c) Die Regelungen über die Teilnahme Konfessionsfremder am Religionsunterricht	30
a) Die Teilnahme Konfessionsfremder am Religionsunterricht in der Ersatzfachkonstellation	30
b) Die Teilnahme Konfessionsfremder am Religionsunterricht in der Alternativfachkonstellation	31

V. Zusammenfassung zur Ausgestaltung als Ersatz- oder Alternativfach	32
VI. Exkurs: Ausnahmen von jeder Teilnahmepflicht	34
C. Einrichtung und Ausgestaltung des Unterrichts Ethik / Philosophie	35
I. Voraussetzungen der Einrichtung	35
II. Schulrechtliche Ausgestaltung	37
III. Besonderheiten in der gymnasialen Oberstufe	38
1. Ethik / Philosophie als Grundkurs	39
2. Ethik / Philosophie als Abiturprüfungsfach	39
IV. Zusammenfassung zur Einrichtung und Ausgestaltung des Faches	40
D. Inhalte und Ziele des Faches	41
I. Bildungs- und Erziehungsziele	41
1. Die unterschiedlichen Konzeptionen	41
2. Übersicht über die gesetzlich geregelten Unterrichtsziele	43
3. Übersicht über ausgewählte Lehrpläne	46
a) Die Ziele	46
b) Die Inhalte	47
4. Ergebnis	51
II. Bestimmungen über die Lehrkräfte	51
E. Die Entwicklung des Faches Ethik / Philosophie – Geschichte und Zukunft	53
I. Anmerkungen zum Philosophie- und Moralunterricht	53
II. Ethik / Philosophie als Ersatz- und Alternativfach	55
1. Die Entwicklung der Abmeldungszahlen	55
2. Die Situation in den neuen Bundesländern	57
3. Motive für die Einführung des Faches	59
a) Das Ersatzfach und die Abmeldung vom Religionsunterricht	59
b) „Ethik“ oder „Philosophie“?	60

Inhaltsverzeichnis	9
III. Ausblick auf die Entwicklung des Faches Ethik / Philosophie	61
1. Der Ausgangspunkt für mögliche Prognosen	61
2. Religionszugehörigkeit und Teilnehmerzahlen am Religionsunterricht	62
3. Pädagogische Forderungen nach künftiger Gestaltung des Unterrichts in Religion und Ethik / Philosophie	66
4. Auffassungen der Kirchen	69
a) Die Konfessionalität des Religionsunterrichts nach evangelischem Verständnis	69
b) Die Konfessionalität des Religionsunterrichts nach katholischem Verständnis	70
F. Ergebnis und verfassungsrechtliche Fragestellungen	71

2. Teil

Verfassungsmäßigkeit der Regelungen

A. Staatliche Erteilung von Ethik / Philosophie	73
I. Die spezifische Problematik des Faches	73
II. Grundlage der staatlichen Schulhoheit, Art. 7 Abs. 1 GG	74
III. Die Grenze des Elternrechts	75
1. Die Gewährleistungen des Art. 6 Abs. 2 GG	75
2. Verhältnis von elterlichem und staatlichem Erziehungsrecht	76
a) Feste Abgrenzung beider Erziehungsbereiche?	76
b) Ausgleich nach Grundsätzen praktischer Konkordanz	77
IV. Die Grenze der Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit, Art. 4 GG	78
1. Schutzbereich des Art. 4 GG	78
2. Der Ausgleich mit anderen Verfassungsgütern	79
a) Die Gewährleistungen der positiven und negativen Glaubensfreiheit	79
b) Staatliche Kompetenzen in weltanschaulich-religiösen Fragen	81
c) Die positive Glaubensfreiheit als Gebot staatlicher Förderung?	83
d) Ergebnis zu Art. 4 GG	86

V. Insbesondere: Grenze aus Art. 7 Abs. 2 GG	86
1. „Erziehungsberechtigte“	87
a) Geltung und Anwendungsbereich des § 5 RelKErzG	87
b) Geltung und Anwendungsbereich der von § 5 RelKErzG abweichenden Länderregelungen	89
2. „Entscheiden über die Teilnahme“	92
a) Form	92
b) Inhalt	93
c) Zeitpunkt	94
3. „Religionsunterricht“	96
a) Die gesetzlichen Merkmale	96
b) Analoge Anwendung	97
c) Abmeldung zur Herstellung praktischer Konkordanz	98
4. Ergebnis zu Art. 7 Abs. 2 GG	99
VI. Konsequenzen für das Fach Ethik / Philosophie	99
1. Der wissenschaftliche Begriff der Ethik	99
2. Die Inhalte des Unterrichts Ethik / Philosophie – Insbesondere: Die Beschäftigung mit Religionen und Weltanschauungen	101
a) Religiöse Unterrichtsinhalte	101
b) Beteiligung der Religionsgemeinschaften	105
c) Erteilung durch Religionslehrer	106
3. Die didaktischen Konzepte	106
a) Ethik / Philosophie als Moralerziehung	106
b) Ethik / Philosophie als Ethische / Philosophische Reflexion	107
c) Ethik / Philosophie als Lebenshilfe	109
4. Information der Eltern	109
5. Die Rechte der Lehrkräfte	110
6. Gesetzesvorbehalt im Schulrecht	111
VII. Ergebnis	112

B. Besonderheiten der Gestaltung von Ethik / Philosophie als Alternativfach	113
I. Problemstellung	113
II. Die Zulässigkeit der Wahlmöglichkeit für bekenntnisangehörige Schüler	114
1. Der Begriff des ordentlichen Lehrfaches in Rechtsprechung und Literatur ..	114
2. Kritik	115
a) Präzisierung des Begriffes „Pflichtfach“	115
b) Konsequenzen für das Fach Ethik / Philosophie	117
3. Wortlaut des Art. 7 Abs. 3 S. 1 GG	118
4. Genetisch-historische Aspekte	119
a) Das Verständnis des Ausdrucks „ordentliches Lehrfach“ in der Weimarer Zeit	119
(1) Die Beratungen des Verfassungsausschusses	119
(2) Die Weimarer Literatur	122
b) Die Beratungen des Parlamentarischen Rates	123
c) Ergebnisse der genetisch-historischen Auslegung	123
5. Der Umfang der Teilnahmepflicht nach Art. 7 Abs. 2 GG	124
a) Das Erfordernis der Abmeldung in der Literatur	124
b) Auslegung des Art. 7 Abs. 2 GG	125
(1) Wortlaut und Entstehungsgeschichte	125
(2) Systematische Einwände	126
c) Alternativ: Die Möglichkeit einer konkludenten Abmeldung	128
d) Ergebnis zu Art. 7 Abs. 2 GG	129
6. Zustimmung der Religionsgemeinschaften wegen Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG? ...	129
7. Ergebnis hinsichtlich der konfessionsangehörigen Schüler	131
III. Die Entscheidung Konfessionsfremder für die Teilnahme am Religionsunter- richt	131
1. Die Verortung der Konfessionalität des Religionsunterrichts im Verfas- sungsrecht	131
2. Meinungsstand	132
a) Die Bestimmung über den Teilnehmerkreis	132
b) Die Wandelbarkeit der Grundsätze und deren Grenze: der „Verfassungs- begriff des Religionsunterrichts“	134
3. Wortlaut	137

4. Historisch-genetische Aspekte	138
a) Die Beratungen im Verfassungsausschuß der Weimarer Nationalversammlung und im Parlamentarischen Rat	138
b) Die konfessionelle Homogenität als historisches Fakt	140
c) Aus Stellungnahmen in der Literatur der Weimarer Zeit	142
d) Ergebnisse der historisch-genetischen Auslegung	144
5. Systematik	144
a) Staatliches Aufsichtsrecht, Art. 7 Abs. 1 GG und Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG	144
(1) Umfang des staatlichen Aufsichtsrechts	144
(2) Staatliches Interesse an der Konfessionalität des Religionsunterrichts?	145
b) Zusammenhang mit der Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität des Staates	147
(1) Die Bedeutung staatlicher Neutralität für die Grundsätze der Religionsgemeinschaften	147
(2) Neutralität hinsichtlich der Teilnehmer	147
(3) Neutralität hinsichtlich der Inhalte	149
(4) Staatliche Neutralität und Abwerbung – der Grundsatz der Parität ..	149
c) Die Gewährung von Leistungsrechten in Art. 7 GG	150
(1) Subjektives Recht auf Erteilung konfessionellen Unterrichts aus Art. 7 Abs. 3 S. 1 GG	150
(2) Subjektives Recht auf Umentscheidung zwischen verschiedenen Religionsunterrichten und dem Alternativfach aus Art. 7 Abs. 2 GG ...	153
d) Zusammenhang mit Art. 7 Abs. 2 GG und Art. 7 Abs. 3 S. 3 GG	154
6. Teleologische Aspekte	155
a) Die Problematik in den Neuen Bundesländern	155
b) Religionspädagogische und theologische Ansichten über die Öffnung des Religionsunterrichts	156
IV. Ergebnis	157
1. Folgerungen für den Teilnehmerkreis	157
2. Folgerungen für die Inhalte	157
3. Folgerungen für weitere Konzepte der Zusammenarbeit von Religionsunterricht und Ethik / Philosophie	158

C. Die Gestaltung des Unterrichts in Ethik / Philosophie als Ersatzfach	159
I. Die Problemstellung	159
II. Verstoß gegen Art. 7 Abs. 2 GG	160
1. Schutzbereich des Art. 7 Abs. 2 GG	160
2. Eingriff durch die „Ersatzverpflichtung“ zur Teilnahme am Unterricht in Ethik / Philosophie	162
a) Das Argument von der fehlenden Religionspflicht	162
b) Religionsunterricht als Ausnahme vom „staatskirchenrechtlichen System“ des Grundgesetzes	162
c) Ausnahme aufgrund Art. 7 Abs. 2 GG	165
d) Ausnahme aufgrund Art. 7 Abs. 3 S. 2	167
e) Ergebnis zur Ausnahmestellung des Religionsunterrichts	168
f) Anforderungen aufgrund des Parlamentsvorbehalts	169
3. Faktischer Eingriff durch Ausgestaltung des Ersatzfaches	169
a) Inhalte des Ersatzfaches	169
b) Diskriminierende Ausgestaltung	171
(1) Verfassungsrelevanz von Fragen der Schulpraxis	171
(2) Das Fehlen ausgebildeter Lehrkräfte	171
(3) Unterrichtsausfall	172
(4) Fehlende Wahlmöglichkeiten in der Sekundarstufe II	172
(5) Nachmittagsunterricht	174
4. Ergebnis zur schulrechtlichen Ausgestaltung	174
III. Verstoß gegen Art. 4 GG	175
IV. Verletzung in Gleichheitsrechten	176
1. Die Prüfung der Gleichheitsrechte	176
a) Schülergruppen	176
b) Prüfung am Maßstab des Art. 3 Abs. 1 GG	176
c) Prüfung am Maßstab des Art. 3 Abs. 3 GG	177
2. Differenzierung zwischen Schülern, die am Ersatzunterricht teilnehmen und Schülern, die am Religionsunterricht teilnehmen	179
a) Das Argument von der „höchstpersönlichen Leistungspflicht“ und die These von der „Pflichtgleichheit“	179

b) Die Systematik des Grundgesetzes: Der Einfluß von Art. 7 Abs. 2 GG ..	180
c) „Ethikunterricht für alle“	182
3. Differenzierungen zwischen den Nichtteilnehmern am schulischen Religionsunterricht – Der Umfang der Teilnahmepflicht	184
a) Die Vergleichsgruppen	184
b) Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 GG bei Verzicht auf Nachweis anderen Unterrichts	184
c) Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 GG bei Nachweis anderen Unterrichts	186
4. Differenzierung durch unterschiedliche Ausgestaltung der Fächer	188
a) Differenzierungsmerkmal nach Art. 3 Abs. 3 GG?	188
b) Der Einfluß von Art. 7 Abs. 2 GG und Art. 7 Abs. 3 GG	190
5. Ergebnis zu Art. 3 GG	191
V. Die Beispiele des Wehrdienstes und der Kirchensteuern	191
1. Wehr- und Ersatzdienst	191
2. Kirchensteuern	192
VI. Ergebnis zur Ausgestaltung als Ersatzfach	193
D. Ethik/Philosophie statt Religionsunterricht	193
I. Geltungsbereich des Art. 7 Abs. 3 GG	193
II. Anwendungsbereich des Art. 141 GG	194
1. Wortlaut	194
2. Stillschweigende Voraussetzungen an das Merkmal „Land“	195
3. Stillschweigende Voraussetzungen an das Merkmal „andere landesrechtliche Regelung“	197
a) Erhaltung eines „traditionellen Rechtszustandes“	197
b) Fehlende Schutzbedürftigkeit undemokratischer Regelungen?	200
4. Folgen der Geltung des Art. 141 GG	201
III. Verfassungswandel	202
E. Zusammenfassung	203

*Anhang***Die Regelungen in den einzelnen Bundesländern**

I. Baden-Württemberg	206
II. Bayern	210
III. Berlin	214
IV. Brandenburg	216
V. Bremen	219
VI. Hamburg	221
VII. Hessen	222
VIII. Mecklenburg-Vorpommern	226
IX. Niedersachsen	229
X. Nordrhein-Westfalen	233
XI. Rheinland-Pfalz	237
XII. Saarland	241
XIII. Sachsen	243
XIV. Sachsen-Anhalt	248
XV. Schleswig-Holstein	252
XVI. Thüringen	256

Verzeichnisse

A. Literaturverzeichnis	261
B. Verzeichnis der Rechtsgrundlagen in den einzelnen Bundesländern	276
Sachregister	283

Einleitung

Ethik hat Konjunktur. In den Führungsetagen wird ethische Kompetenz gefordert, Ethik diversifiziert sich in immer weitere Bereiche der Umweltethik, Medizinethik, Bioethik, in immer mehr Bereichen werden Ethikkommissionen gebildet, um Fragen zu lösen, die mit dem menschlichen Grundverständnis von sich selbst und der Welt zusammenhängen und daher auch tief in den Bereich weltanschaulicher, philosophischer und religiöser Überzeugungen hineinreichen.

Nicht verwunderlich ist es daher, daß auch in der Schule die Forderung nach verstärkter ethischer Erziehung und der Beschäftigung mit den Grundfragen des Menschen nach dem Sinn seines Lebens, Möglichkeiten der Erkenntnis und Maßstäben für sein Handeln erhoben wird. Gestützt wird dies einerseits durch den Hinweis auf die Unsicherheit und den Werteverlust, die das Leben in einer pluralistischen Gesellschaft mit sich bringe, andererseits wird beklagt, daß im Elternhaus der Schüler eine Auseinandersetzung mit diesen Fragen nicht mehr stattfindet, weil die Eltern selbst den Grundkonsens nicht mehr mitbringen oder weil sie ihren Beitrag zu einer solchen Erziehung nicht mehr leisten könnten – Defizite, die ein schulisches Eingreifen in diesem Bereich erforderlich machten.¹

Traditionell war ein Ort der Auseinandersetzung mit diesen Fragen der Religionsunterricht. Da jedoch zunehmend von dem in Art. 7 Abs. 2 GG garantierten Recht Gebrauch gemacht wird, am Religionsunterricht nicht teilnehmen zu müssen, zudem eine wachsende Gruppe von Schülern mangels Bekenntniszugehörigkeit ebenfalls am Religionsunterricht nicht teilnimmt, stellt sich die Frage, wie für diese Schüler eine ethische oder philosophische Unterrichtung sichergestellt werden kann. Die meisten Bundesländer haben daher inzwischen ein Schulfach – in der Regel unter der Bezeichnung Ethik oder Philosophie – vorgesehen, in dem sich die Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, mit solchen Fragen beschäftigen sollen.

Ob dieses Fach die hochgesteckten Anforderungen erfüllen kann, ist vorrangig ein Problem der Pädagogik und der Didaktik des Fachs. In der vorliegenden Arbeit geht es um andere Aspekte, nämlich um eine Prüfung der Zulässigkeit eines solchen Faches am Maßstab des Grundgesetzes. Daraus ergeben sich zwei Konsequenzen:

Zum ersten ist die Auseinandersetzung um ein Ersatz- oder Alternativfach für den Religionsunterricht oder gar ein Fach, das den Religionsunterricht ersetzen

¹ Vgl. dazu *Dehner*, ZDPE 1997, S. 58; *Huber*, BayVBl. 1994, S. 545.

könnte, geprägt von Stellungnahmen aus unterschiedlichen Bereichen des gesellschaftlichen Spektrums: aus weltanschaulicher und religiöser, pädagogisch-didaktischer, politischer und juristischer Sicht. Von all diesen Ansätzen wird in dieser Arbeit vorrangig der juristische und zwar speziell der bundesverfassungsrechtliche Standpunkt untersucht. Das schließt eine Darstellung der anderen Bereiche nicht aus, diese können jedoch nur im Rahmen der anerkannten Auslegungskriterien die Verfassungsauslegung beeinflussen. Es geht daher nicht um die sinnvollste oder effektivste, sondern allein um die verfassungsrechtlich zulässige Gestaltung des Unterrichts.

Zum anderen ist der Untersuchungsstoff auf eine Prüfung am Maßstab des Grundgesetzes beschränkt, d. h. weder sind die einzelnen Landesverfassungen Prüfungsmaßstab noch die Verträge zwischen Staat und Kirche, soweit sie Aussagen über die Gestaltung des Religionsunterrichts und damit evtl. indirekt auch über ein Ersatz- oder Alternativfach treffen.²

Speziell verfassungsrechtliche Probleme des Faches werden schon seit längerer Zeit diskutiert.³ Im Vordergrund standen dabei Fragen nach den mit dem Fach verfolgten Bildungs- und Erziehungszielen sowie der Ausgestaltung als Ersatzfach. Neue verfassungsrechtliche Fragestellungen ergeben sich aufgrund der Entwicklung des Faches in jüngster Zeit. Immer wichtiger wird die Frage, wie in Zukunft das Verhältnis zum Religionsunterricht ausgestaltet werden kann. Vor allem in den neuen Bundesländern ist aufgrund einer in der Mehrheit nicht konfessionsangehörigen Bevölkerung die Teilnahme am Religionsunterricht die Ausnahme, Ethikunterricht aber die Regel geworden. Verbunden mit diesem zahlenmäßigen Bedeutungszuwachs werden Forderungen erhoben, das Fach solle sich auch rechtlich und pädagogisch vom Religionsunterricht emanzipieren.

Für die folgende Untersuchung ergeben sich daher zwei große Fragenkomplexe:

Zunächst sind die für das Fach Ethik/Philosophie geltenden Regelungen der einzelnen Bundesländer zusammenzustellen, wobei im 1. Teil eine vergleichende Übersicht über die Regelungen gegeben wird, um Unterschiede in der Ausgestal-

² Zum Ethikunterricht im europäischen Vergleich *Brüning*, EU 3 / 1996, S. 35 ff, und ausführlich dies., Ethikunterricht.

³ Ein Urteil des BVerwG zur Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des Ethikunterrichts erging bereits am 30.5.1973, NJW 1973, 1815 (LS) = SPE I A I, S. 111 f.; aus neuerer Zeit BayVG, BayVBl 1996, S. 405 ff.; BayObLG, BayVBl. 1996, S. 412; die Verfassungsbeschwerde gegen dieses Urteil hat das BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen, BVerfG, Beschl. v. 17.2.1999, Az.: 1 BvR 2488/95; VGH Baden-Württemberg, DVBl. 1997, S. 1186; VG Freiburg, NVwZ 1996, S. 507 ff.; BVerwG, Urt. vom 17.6.1998, Az.: 6 C 11.97, DÖV 1998, S. 1058 ff.; eine Verfassungsbeschwerde gegen dieses Urteil hat das BVerfG mangels ausreichender Begründung nicht zur Entscheidung angenommen, BVerfG, Beschl. v. 18.2.1999, Az.: 1 BvR 1840/98; Vorlagebeschluß des VG Hannover, DVBl. 1998, S. 405 ff., als unzulässig zurückgewiesen durch BVerfG, Beschl. v. 17.2.1999, Az.: 1 BvL 26/97, NVwZ 1999, S. 756 f.

tung des Faches zu verdeutlichen. Im Anhang finden sich, nach Bundesländern geordnet, die für das Fach einschlägigen Normen im Wortlaut.

Die Prüfung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des Faches Ethik/Philosophie erfolgt im 2. Teil. Auf der Grundlage der im 1. Teil erarbeiteten Ergebnisse ist zum einen die Frage zu klären, ob der Staat die mit dem Unterricht in Ethik/Philosophie verbundenen Ziele verfolgen darf (2. Teil, Abschnitt A), zum anderen ist festzustellen, welche verfassungsrechtlich zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten, insbesondere angesichts der Garantie des Religionsunterrichts in Art. 7 GG, bestehen (2. Teil, Abschnitte B bis D). Eine Zusammenstellung der aus der verfassungsrechtlichen Prüfung folgenden Konsequenzen für den Unterricht in Ethik/Philosophie in den einzelnen Bundesländern findet sich im Anhang in Anschluß an die Darstellung der landesrechtlichen Regelungen.